



Stammfassung: GR 04.07.2019 Novelle GR 23.03.2021

Marktordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte und Gelegenheitsmärkte im Gebiet der Stadt Liezen gemäß § 286 GewO 1994.

§ 2 Bezeichnung der Märkte und Marktgebiet

In Liezen werden folgende Märkte abgehalten:

- 1. Produzenten- und Händlermarkt "Bauernmarkt" am Hauptplatz und/oder am Marktplatz.
- 2. Jahrmarkt, mit dem Hauptmarktplatz am Hauptplatz; die beiden weiteren Plätze Marktplatz und Kulturhausplatz dienen als Ausweichplätze, sollte es am Hauptplatz aufgrund von Bauarbeiten oder sonstigen Ereignissen nicht möglich sein, alle Marktstände unter zu bringen.
- 3. Allerheiligenmarkt auf der Schönaustraße vor dem Friedhof
- 4. Christbaummarkt am Kulturhausplatz
- 5. Flohmarkt auf dem Privatparkplatz vor dem Objekt Bahnhofstraße 8

§ 3 Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Produzenten- und Händlermarkt wird jede Woche am Donnerstag zwischen 7:00 Uhr und 13:00 Uhr abgehalten. Fällt der Donnerstag auf einen Feiertag, wird der Markt am vorhergehenden Mittwoch durchgeführt.
- (2) Der Jahrmarkt findet am 2. Montag im Oktober eines jeden Jahres statt. Die Marktzeit beginnt um 6:00 Uhr und endet mit der für Verkaufsläden jeweils gültigen Sperrstunde.
- (3) Der Christbaummarkt wird in der Zeit von 10. bis einschließlich 24. Dezember durchgeführt. Der Verkauf darf nur in der Zeit von 6:00 bis 19:00 Uhr getätigt werden.
- (4) Der Allerheiligenmarkt wird in der Zeit von 27.10. bis einschließlich 2.11. abgehalten. Der Verkauf darf ausschließlich in der Zeit von 6:00 bis 19:00 Uhr erfolgen.
- (5) Die Flohmärkte werden jeden Sonntag im Monat in der Zeit zwischen 7:00 und

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf dem Produzenten- und Händlermarkt sind folgende Waren zugelassen:

Heimische Erzeugnisse der Landwirtschaft und Gärtnereien, im besonderen Gemüse, Hülsenfrüchte, Grünzeug, Obst, Lebensmittel eigener Erzeugung, geschlachtetes Hausgeflügel, Eier, Honig, Beeren, Pilze, Schwämme, alle Getreidearten, Naturblumenkränze, Baum- und Sträucherzweige, Gemüsepflanzen, im freien Handel zugelassene Kräuter, Vogelfutter, Sämereien, Kienholz und Holz- und Strohwaren, die in der Hausindustrie hergestellt werden. Weiters der Verkauf des im Rahmen der Landwirtschaft produzierten und verarbeiteten Fleisches.

(2) Auf den Jahrmärkten sind genussfertige Lebensmittel sowie alle im freien Verkehr gestatteten Waren zugelassen.

Vom Marktverkehr sind ausgeschlossen bzw. untersagt:

- a) Waffen, Munitionsgegenstände, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Schlüssel ohne Schlösser, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe;
- b) Möbel, Druckwerke, Bilder und Schriften, welche geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören oder gegen die Sittlichkeit zu verstoßen;
- c) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katze im Sack usw.);
- d) Schaustellungen, Volksbelustigungen wie Ringelspiele, Schaukeln usw. und Tierstellungen;
- e) Das Anpreisen irgendwelcher Artikel zu Heilzwecken oder als Genußmittel und das Vorführen von Haarpflegemitteln an fremden Personen;
- (3) Am Christbaummarkt dürfen Christbäume, Mistelzweige und Reisig verkauft werden.
- (4) Am Allerheiligenmarkt können Grablichter, Kerzen, Lebzelter, Zuckerwaren, Gebets- und Heiligenbücher, Rosenkränze, Kränze, Gestecke, Blumen und Blumenstöcke verkauft werden.
- (5) Am Flohmarkt dürfen gebrauchte Haushaltsgegenstände und Altwaren verkauft werden.

§ 5 Marktbeschicker

Marktparteien im Sinne dieser Marktordnung sind:

1. Am Produzenten- und Händlermarkt:

- a) Selbsterzeuger, Landwirte und Gärtner hinsichtlich ihrer eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse.
- b) Handelsgewerbetreibende, sowie Marktfahrer, die im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung ausschließlich oder vorwiegend den Handel mit den gem. § 4 Abs 1 dieser Marktordnung zugelassenen Waren betreiben (Obst-, Gemüseund Landesproduktenhändler).
- c) Personen, die selbst gesammelte Beeren, Naturblumen, Zweige u. dgl. verkaufen.
- 2. Auf den Jahrmärkten alle Handels- und Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung, sowie Marktfahrer.
- 3. Auf dem Christbaummarkt und dem Allerheiligenmarkt alle Produzenten und berechtigten Händler.
- 4. Auf dem Flohmarkt darf jedermann seine gebrauchten Haushaltsgegenstände und Altwaren verkaufen.

§ 6 Standplatzvergabe

Den Marktparteien werden Standplätze durch das Städtische Marktamt im Zivilrechtsweg zugewiesen, wobei folgendes zu beachten ist:

- Jeder Marktbesucher hat nach Maßgabe des Platzangebotes nur Anspruch auf die Zuweisung eines Stand- bzw. Verkaufsplatzes. Das Höchstausmaß eines Standes wird mit 12 m in der Länge festgelegt. Das zugewiesene Standausmaß darf nicht überschritten werden.
- 2. Die Partei hat den ihr zugewiesenen Standplatz grundsätzlich selbst zu benützen.
- 3. Marktfahrer, welche ständig den Jahrmarkt besuchen, können die ihnen zugewiesenen Standplätze reservieren lassen.
- a) Die Platzreservierung hat jeweils bis zu dem Freitag zu erfolgen, der vor dem Markttag liegt.
- b) Die Reservierung der zugeteilten Standplätze erfolgt grundsätzlich bis 7:00 Uhr früh des jeweiligen Markttages.
- c) Ist ein Marktfahrer aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, bis spätestens 7:00 Uhr früh seinen reservierten Standplatz einzunehmen (z. B. infolge Autopanne, Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel) wird ihm der Standplatz bis zu seinem Eintreffen reserviert, jedoch nur dann, wenn er seine Verhinderung bis spätestens 7:00 Uhr früh des jeweiligen Markttages telefonisch oder auf sonstige Art den Marktaufsichtsorganen bekannt gegeben hat.
- 4. Bei den übrigen Märkten erfolgt die Standplatzeinteilung jeweils vor Beginn derselben.

- 5. Bei den Ständen am Händler- und Produzentenmarkt sind der Name des Inhabers und der Firmenstandort, bei den Ständen der Gewerbetreibenden auf den Jahrund Gelegenheitsmärkten sind der Name und der Wohnort des Inhabers deutlich sichtbar zu machen. Außerdem haben Gewerbetreibende, die Waren feilbieten oder verkaufen, den Originalgewerbeschein mitzuführen.
- 6. Die Stände selbst und die darin untergebrachten Gerätschaften müssen stets in einem ordentlichen und gefälligen Zustand gehalten werden. Sie müssen so untergebracht sein, dass der Verkehr auf dem Markt durch sie weder gestört noch gefährdet wird.
- 7. Die Standplatzzuteilung kann zurückgezogen werden, wenn
- a) jemand den ihm zugewiesenen Standplatz eigenmächtig einer anderen Person überlässt:
- b) eine Marktpartei des Produzenten- und Händlermarktes ohne Nachweis eines hinreichenden Grundes den ihr zugewiesenen Marktstandplatz länger als 14 Tage nicht benutzt;
- c) die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Markt oder sonst ein öffentliches Interesse es erfordern, z. B. bei ungebührlichem Benehmen oder dauernder Unverträglichkeit;
- d) der Standplatzinhaber trotz Mahnung mit der Bezahlung der Marktstandgebühren länger als einen Monat in Verzug ist, oder
- e) gegen Bestimmungen dieser Marktordnung wiederholt verstößt.
- 8. Die Standplätze müssen eine halbe Stunde nach Beendigung des Marktes von allen Gerätschaften geräumt sein und im sauberen Zustand hinterlassen werden.
- 9. Auf den Marktplätzen ist jede störende Reklame zu unterlassen.
- 10. Eine Verbauung des Marktplatzes mit festen Buden oder Hütten ist ohne Genehmigung der Baubehörde und der Zustimmung des Marktamtes verboten.

§ 7 Marktverkehr-Regelung

- (1) Allen auf dem Markt verkehrenden Personen wird anständiges Verhalten und Betragen zur Pflicht gemacht. Sie haben den Anordnungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (2) Personen, die den Marktverkehr stören, betrunken oder mit auffälligen Krankheiten behaftet sind, werden von den Aufsichtsorganen zwecks Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung vom Markt entfernt.
- (3) Fundgegenstände und herrenloses Gut sind dem Aufsichtsorgan zu übergeben und werden im Fundamt hinterlegt.

(4) Auf den Märkten ist alles zu vermeiden, was zu einer Feuergefahr führt.

§ 8 Marktstandgebühren

Die für die Standplätze zu entrichteten Marktgebühren sind gesondert in der Marktgebührenordnung geregelt. Die Marktstandgebühren werden vom Marktaufsichtsorgan eingehoben und sind bei Zuweisung der Standplätze im Vorhinein zu bezahlen.

§ 9 Marktaufsicht

- (1) Die Handhabung der Marktordnung steht dem vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Liezen bestellten Marktaufsichtsorgan zu.
- (2) Die Marktaufsichtsorgane haben die Befolgung der Marktordnung zu überwachen und alle Übertretungen derselben abzustellen bzw. anzuzeigen. Den Anordnungen dieser Organe ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Über Personen, welche den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht Folge leisten oder die Marktordnung übertreten, kann ein befristeter Marktverweis bis zu drei Monaten verfügt werden. Bei wiederholten Übertretungen kann der dauernde Marktverweis ausgesprochen werden.

§ 10 Strafbestimmungen

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktordnung werden als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Marktordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Marktordnung tritt die Marktordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 6. 7.1989 außer Kraft.

Liezen, 26.04.2021

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin

Roswitha Glashüttner